



1. Geltungsbereich, Parteien und Gegenstand des Vertrages, Rangfolge

- 1.1. Diese Besonderen Einkaufsbedingungen („**B-AEB Softwarepflege**“) gelten für die Erstellung von Software, insbesondere für:
 - 1.1.1 die Beseitigung von Störungen an dem IT System und die Bearbeitung von Support-Anfragen innerhalb der vereinbarten Reaktions-, Bearbeitungs- und/oder Beseitigungszeiten. Soweit die Bestellung keine Regeln zu Reaktions-, Bearbeitungs- und/oder Beseitigungszeiten enthält, gelten diejenigen aus der Ziffer 10;
 - 1.1.2 die Einrichtung einer englisch- und deutschsprachigen Hotline (nachfolgend „Hotline“) nach Maßgabe der in Ziffer 9 definierten Regelungen;
 - 1.1.3 die Bereitstellung von Weiterentwicklungen (z.B. Updates, Upgrades, Bugfixes, Patches sowie neuen Releases des IT Systems (nachfolgend „Neue Programmversionen“)) in regelmäßigen Abständen, wobei enviaM nicht verpflichtet ist, Neue Programmversionen einzuspielen. Entscheidet sich enviaM dafür, die Neue Programmversion einzuspielen, so schuldet der Auftragnehmer die in diesem Vertrag definierten Pflichten ab der Installation in Bezug auf die Neue Programmversion. Ein Nichteinspielen der Neuen Programmversion lässt die Pflichten des Auftragnehmers aus diesem Vertrag unberührt. Der Auftragnehmer ist verpflichtet sicherzustellen, dass nach Einspielung Neuer Programmversionen die Lauffähigkeit des IT Systems sowie der vereinbarte Funktionsumfang erhalten bleibt;
 - 1.1.4 die Anpassung des IT Systems, die aufgrund einer rechtlichen oder technischen Änderung erforderlich wird (z.B. für die fortgesetzte Zusammenarbeit der Vertragsleistungen mit im Einklang mit dem Gegenstand des Vertrages angebundener Systeme wie Datenbank oder Drittservice). Die Anpassung des IT Systems hat rechtzeitig vor Inkrafttreten der Änderung, wenn eine Abstimmung mit enviaM über den genauen Zeitpunkt nicht möglich ist jedoch spätestens vor Ablauf der gesetzlich vorgesehenen Umsetzungsfrist zu erfolgen und
 - 1.1.5 die Übersendung angepasster und aktualisierter Dokumentationsunterlagen, welche für den Betrieb sowie die Nutzung des IT-Systems erforderlich sind (z.B. Produktdokumentationen, Anwenderhandbücher),

und nachfolgend „**Softwarepflegeleistungen**“ genannt, die der Auftragnehmer gegenüber der beauftragenden envia Mitteldeutsche Energie AG Konzerngesellschaft („**enviaM**“) erbringt.
- 1.2. „**enviaM**“ im Sinne dieses Vertrages können die envia Mitteldeutsche Energie AG, Chemnitzalstraße 13, 09114 Chemnitz und alle Gesellschaften sein, die unabhängig von ihrem Beteiligungsverhältnis – direkt oder indirekt – mit der enviaM verbunden sind (für diese Gesellschaften hier „**enviaM-Gruppe**“). Sofern ein Unternehmen neu zur enviaM-Gruppe hinzukommt, gilt dieses unmittelbar mit Eintritt als eine Gesellschaft der enviaM-Gruppe im Sinne dieses Vertrages. Sofern eine Gesellschaft aus der enviaM-Gruppe ausscheidet, so gilt dieses Unternehmen für einen Übergangszeitraum von 24 Monaten nach Austritt aus der enviaM-Gruppe weiterhin als Gesellschaft der enviaM-Gruppe im Sinne dieses Vertrages.
- 1.3. Sofern unter diesem Vertrag die Leistungen nach Ziffer 1.1 nach Vorgabe von enviaM angepasst oder darüber hinausgehende Leistungen erbracht werden sollen, ist dies in der Bestellung oder in den die Vertragsleistungen konkretisierenden Anlagen beschrieben (zusammen mit den Softwarepflegeleistungen nachfolgend „**Vertragsleistungen**“ genannt).
- 1.4. Der „Vertrag“ besteht aus den Bestimmungen des Vertrages, der korrespondierenden Bestellung, den in dem Vertrag oder der Bestellung aufgeführten weiteren Vertragsbedingungen, diesen B-AEB Softwarepflege sowie den einschlägigen Zusatzbedingungen zu Datenschutz, den Anforderungen der Informationssicherheit und den Grundsätzen des Gleichbehandlungsprogramms.
- 1.5. Diese B-AEB Softwarepflege von enviaM gelten ausschließlich. Etwaigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers wird hiermit ausdrücklich widersprochen; sie verpflichten enviaM auch dann nicht, wenn enviaM ihrer Geltung nicht noch einmal bei Vertragsschluss widerspricht. Die vorliegenden B-AEB Softwarepflege gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte zwischen den Vertragsparteien mit Bezug zu dem



in Ziffer 1.1 genannten Vertragsgegenstand, ohne dass es eines erneuten Hinweises auf die B-AEB Softwarepflege bedarf (auch bei Akzeptanz entgegenstehender AGB, z.B. im Rahmen einer Installation).

- 1.6. Diese B-AEB Softwarepflege gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

2. Bestellungen und sonstige Vertragsänderungen

- 2.1. Bestellungen und sonstige Änderungen des Vertrages sind nur gültig, wenn sie schriftlich oder in Textform erfolgen. Dies gilt auch für nachträgliche Änderungen und Ergänzungen.
- 2.2. Änderungen und/oder Erweiterungen des Leistungsumfanges, die sich im Rahmen der Vertragserfüllung anhand der für den Auftragnehmer verfügbaren Informationen als erforderlich erweisen, wird der Auftragnehmer gegenüber enviaM unverzüglich in Textform anzeigen. Sie bedürfen der vorherigen Zustimmung der enviaM in Textform.
- 2.3. Weitere Bestellungen im Zusammenhang mit Vertragsleistungen bilden jeweils eine Einheit mit im Übrigen vereinbarten Vertragsleistungen. Rechte von enviaM zur Kündigung und/oder zum Rücktritt wegen Pflichtverletzungen des Auftragnehmers begründen das Recht von enviaM, die Leistungsbeziehungen ganz oder teilweise zu beenden, soweit die Verwendung von Vertragsleistungen nach dem jeweiligen technischen/kommerziellen Zusammenhang mit den unmittelbar von der Pflichtverletzung betroffenen Vertragsleistungen belastet wird.

3. Beschaffenheit der Leistungen, Personal

- 3.1. Der Auftragnehmer erbringt die Vertragsleistungen nach dem bei Vertragsabschluss aktuellen Stand der Technik und durch Personal, das für die Erbringung der Vertragsleistungen qualifiziert ist. Der Auftragnehmer wird enviaM auf relevante Veränderungen des Standes der Technik hinweisen, wenn diese Einfluss auf die Vertragsleistungen haben und erforderliche Änderungen implementieren.
- 3.2. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass die Vertragsleistungen für die sich aus dem Vertrag ergebenden Zwecke geeignet, im Einklang mit den anwendbaren Gesetzen nutzbar sind und insbesondere frei von Viren, Würmern, Spionagesoftware, Schadsoftware und weiteren Beschädigungen sind.
- 3.3. Da es aus Sicht eines IT-Kunden regelmäßig kaum möglich ist, die Ursache von Störungen festzustellen, hat der Auftragnehmer beim Auftreten von Störungen in Vertragsleistungen darzulegen und zu beweisen, dass die Störungen nicht ganz oder teilweise durch Pflichtverletzungen des Auftragnehmers verursacht worden sind.
- 3.4. Der Auftragnehmer trägt Sorge für die vollständige Funktionsfähigkeit der zu pflegenden Software sowie hieran vorgenommenen Bearbeitungen und Anpassungen (gemeinsam nachfolgend „IT System“) und für die Aktualität und Pflege der überlassenen Dokumentationsunterlagen während der Laufzeit des Vertrages.
- 3.5. Für den Fall, dass enviaM die Erbringung von Vertragsleistungen per Remote Zugriff gestattet, hat der Auftragnehmer die bei enviaM geltenden Bestimmungen zum Remote Zugriff (insbesondere IT-Security Bestimmungen) einzuhalten. enviaM wird den Auftragnehmer auf dessen Verlangen über die entsprechenden Bestimmungen informieren.
- 3.6. Der Auftragnehmer hat enviaM Bedenken gegen die vorgesehene Art der Ausführung oder gegen die Leistung anderer Unternehmer unverzüglich mitzuteilen, soweit dies den Auftragsumfang des Auftragnehmers betrifft.

4. Leistungsempfänger

- 4.1. Leistungsempfänger sind alle Nutzer.

- 4.2. Mit „Nutzer“ sind hierbei eine unbeschränkte Anzahl von Personen gemeint, die von enviaM zur Nutzung der Vertragsleistungen berechtigt sind. Diese Personen können insbesondere Kunden und Mitarbeiter von enviaM sowie von enviaM beauftragte bzw. eingesetzte Dritte sowie deren Mitarbeiter sein.

5. Zusammenarbeit der Parteien, Integrität und Compliance, Arbeitssicherheit

- 5.1. Der Auftragnehmer verspricht, dass er bezogen auf die Vertragsleistungen über umfassende Expertise und Erfahrungen beim Einsatz der Vertragsleistungen für den Vertragszweck verfügt, auf die enviaM sich verlassen darf. Eine gesellschaftsrechtliche Verbindung zwischen den Parteien wird nicht begründet.
- 5.2. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, enviaM bei Vertragsschluss einen kompetenten Ansprechpartner zu benennen, der notwendige Auskünfte erteilen und Entscheidungen für den Auftragnehmer treffen kann. Anweisungen der enviaM im Hinblick auf die Vertragsleistungen werden ausschließlich diesem Ansprechpartner gegenüber erteilt.
- 5.3. Für enviaM sind Integrität und Compliance von besonderer Bedeutung. enviaM misst ferner sozialer Verantwortung im Rahmen unternehmerischer Aktivitäten eine hohe Bedeutung bei. Dies vorausgeschickt, verpflichtet sich der Auftragnehmer, alle erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung von Korruption und anderen strafbaren Handlungen zu ergreifen und die im Lieferantenkodex der E.ON SE bei Abschluss der jeweiligen Bestellung – abrufbar unter [Lieferantenkodex](#) – festgehaltenen Standards einzuhalten. Der Auftragnehmer wird seine Mitarbeiter und seine Subunternehmer, die er im Zusammenhang mit der Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten gegenüber enviaM einsetzt, auf die Einhaltung des Lieferantenkodex verpflichtet. Auf Verlangen weist der Auftragnehmer die Verpflichtung seiner Mitarbeiter und Subunternehmer gegenüber enviaM nach.
- 5.4. Neben den betrieblichen Regeln und Vorschriften der enviaM hat der Auftragnehmer insbesondere die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln der bei Abschluss der jeweiligen Bestellung vereinbarten Zusatzbedingungen Arbeitsschutz und Umweltschutz sowie sonstige Bedingungen zu beachten.
- 5.5. Sofern Leistungen in den Geschäftsräumen der enviaM erbracht werden, gilt Folgendes: enviaM erfasst Betriebs- und Dienstwegeunfälle eigener Mitarbeiter und für sie tätiger fremder Leistungserbringer. Die Erfassung dient der Verbesserung der Arbeitssicherheit. Wenn ein vom Auftragnehmer oder seinen Subunternehmern eingesetzter Leistungserbringer auf dem Weg zum bzw. vom Leistungsort (Dienstwegeunfall) oder am Leistungsort im Rahmen der vereinbarten Tätigkeit (Betriebsunfall) einen Unfall erleidet, teilt der Auftragnehmer dies und die weiteren Einzelheiten der örtlichen Sicherheitsfachkraft der enviaM schriftlich mit. Vorstehende Unfallmeldung gegenüber der enviaM entbindet den Auftragnehmer nicht von bestehenden gesetzlichen Meldepflichten, wie insbesondere die Pflicht zur Meldung an die Berufsgenossenschaft.
- 5.6. Die Leistungserbringer verbleiben unabhängig davon, ob sie bei enviaM auf längere Zeit eingesetzt werden, organisatorisch beim Auftragnehmer oder dessen Subunternehmern. Ausschließlich der Auftragnehmer ist gegenüber seinen Leistungserbringern weisungsbefugt, er führt seine Leistungserbringer eigenständig. Die Leistungserbringer treten in kein Arbeitsverhältnis zu enviaM, auch dann nicht, soweit sie Leistungen in deren Räumen erbringen.
- 5.7. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Vorschriften der EG-VO 881/2002 und EG-VO 2580/2001 und sonstige nationale und internationale Embargo- und Handelskontrollvorschriften zu beachten. Zum Zweck der Terrorismusbekämpfung gilt insbesondere für das Verbot, bestimmten natürlichen oder juristischen Personen, Gruppen oder Organisationen direkt oder indirekt Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen zur Verfügung zu stellen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, seine Geschäftspartner und Mitarbeiter daraufhin zu überprüfen, ob eine Namensidentität mit den in den als Anhängen zu diesen Verordnungen veröffentlichten Listen genannten natürlichen oder juristischen Personen, Gruppen oder Organisationen besteht. Im Falle einer Namensidentität ist von der Durchführung von Geschäften mit diesen Personen, Gruppen oder Organisationen abzugehen.



6. Leistungszeit

- 6.1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sämtliche in diesem Vertrag definierten Termine einzuhalten. Er wird enviaM unverzüglich in Textform informieren, wenn Umstände eintreten oder ihm bekannt werden, aus denen sich ergibt, dass vereinbarte Termine nicht eingehalten werden können und im Einvernehmen mit enviaM einen neuen Termin benennen. Für die Geltendmachung der Ansprüche der Parteien gelten die initial vereinbarten Termine unabhängig von der Benennung neuer Termine fort.
- 6.2. Auf das Ausbleiben notwendiger, vertraglich vereinbarter Mitwirkungspflichten seitens enviaM kann sich der Auftragnehmer nur berufen, wenn diese trotz Aufforderung in Textform nicht innerhalb einer von ihm gesetzten angemessenen Frist erbracht werden.

7. Anpassung und deren Abnahme

- 7.1. Soweit sich der Auftragnehmer nach dem Vertrag dazu verpflichtet, die Vertragsleistungen gemäß den Anforderungen der enviaM anzupassen, hat er die Fertigstellung der Anpassung enviaM in Textform anzuzeigen.
- 7.2. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass die angepassten Vertragsleistungen keinesfalls für die produktive Nutzung freigeschaltet werden, solange enviaM nicht die Abnahme der Anpassung in Textform erklärt hat.
- 7.3. Vor einer möglichen Abnahme wird ein Abnahmetest durch enviaM oder durch einen von enviaM hierzu eingesetzten Dritten durchgeführt. Soweit im Einzelfall nicht abweichend vereinbart, wird der Auftragnehmer hierfür eine (nichtproduktive) Testumgebung und Testdaten zur Verfügung stellen. enviaM ist berechtigt, Testfälle, auf deren Grundlage die Abnahmetests durchgeführt werden, im Vorfeld bereitzustellen. Während des Abnahmetests sowie im Anschluss hieran steht der Auftragnehmer für die kurzfristige Beseitigung noch bestehender Fehler sowie ggf. (sofern erforderlich) für Vor-Ort-Unterstützung zur Verfügung. Die Durchführung des Abnahmetests stellt keine Abnahme i. S. d. § 640 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) dar.
- 7.4. Sofern Vertragsstrafen vereinbart werden, kann enviaM diese entgegen § 341 Abs. 3 BGB bis zur Schlusszahlung des Auftragnehmers geltend machen.

8. Bereitstellung

- 8.1. Der Auftragnehmer wird enviaM die Vertragsleistungen zu dem vereinbarten Termin zur Nutzung bereitstellen.
- 8.2. Der Auftragnehmer wird enviaM die für die vereinbarungsgemäße Nutzung der Vertragsleistungen erforderlichen Zugangsdaten in ausreichender Anzahl zur Verfügung stellen.

9. Bereitstellung einer Hotline

- 9.1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, eine Hotline einzurichten, welche während der in der Bestellung vereinbarten Servicezeit (nachfolgend „Servicezeit“) erreichbar ist. Mangels Vereinbarung in der Bestellung gilt eine ununterbrochene Servicezeit (24 Stunden pro Tag und 7 Tage pro Woche ohne Ausnahmen). Der Auftragnehmer stellt durch eine ausreichende Anzahl von qualifizierten Mitarbeitern sowie durch die entsprechenden technischen Voraussetzungen sicher, dass die Hotline während der Servicezeit in der Lage ist, Störungen nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften zu beseitigen und Support-Anfragen zu bearbeiten.
- 9.2. enviaM ist berechtigt, Störungsmeldungen und Support-Anfragen telefonisch oder per E-Mail an die Hotline zu richten. Die Hotline hat die Support-Anfragen bzw. Störungsmeldungen unverzüglich anzunehmen und ein Ticket zu eröffnen, in dem das Anliegen der enviaM aufgenommen wird, dem Ticket eine Ticketnummer zuzuteilen und diese enviaM unverzüglich mitzuteilen.

- 9.3. Support-Anfragen bzw. Störungsmeldungen sind von enviaM unter Nennung des Namens, der Telefonnummer und der Kontaktadresse des Anfragenden zu melden. Darüber hinaus hat enviaM auf Nachfrage des Auftragnehmers diejenigen Informationen zur Verfügung zu stellen, die der Auftragnehmer zur Beseitigung der Störung bzw. der Bearbeitung der Support-Anfrage benötigt, soweit diese Informationen enviaM vorliegen und der Auftragnehmer diese nicht anderweitig mit geringerem Aufwand beschaffen kann. Hierbei wird enviaM Support-Anfrage bzw. die Störung in eine der in den Ziffern 11.1.bzw. in den Ziffern 11.2.aufgeführten Kategorien einzuteilen.

10. Störungsbeseitigung; Bearbeitung von Support-Anfragen

- 10.1. Der Auftragnehmer schuldet im Hinblick auf Support-Anfragen und Störungen in Abhängigkeit der jeweiligen Kategorie die in diesem Vertrag vereinbarten Bearbeitungs- bzw. Beseitigungszeiten.
- 10.2. „Bearbeitungszeit“ ist die für die jeweilige Kategorie der Support-Anfrage in Ziffer 12 bzw. in der von enviaM ausgelösten Bestellung definierte Zeit, innerhalb welcher der Auftragnehmer verpflichtet ist, die Support-Anfrage zur Zufriedenheit von enviaM erfolgreich abzuschließen.
- 10.3. „Beseitigungszeit“ ist die für die jeweilige Störungskategorie in Ziffer 12 bzw. in der von enviaM ausgelösten Bestellung definierte Zeit, innerhalb welcher der Auftragnehmer verpflichtet ist, die Störung einschließlich ihrer Ursache abschließend und vollständig zu beseitigen.
- 10.4. „Reaktionszeit“ ist die für die jeweilige Kategorie von Störungen und Support-Anfragen in Ziffer 12 bzw. in der von enviaM ausgelösten Bestellung definierte Zeit, innerhalb welcher der Auftragnehmer verpflichtet ist, mit der Beseitigung der Störung bzw. der Bearbeitung der Supportanfrage zu beginnen und eine erste Rückmeldung an enviaM Textform zu übermitteln.
- 10.5. Sollte die Support-Anfrage nicht innerhalb der vereinbarten Bearbeitungszeiten zur Zufriedenheit der enviaM erfolgreich abgeschlossen werden können bzw. die Störung nicht innerhalb der vereinbarten Beseitigungszeit beseitigt worden sein, ist der Auftragnehmer verpflichtet, spätestens mit Ablauf der Bearbeitungs- bzw. Beseitigungszeit zusätzlich eine schnellstmögliche neue Bearbeitungs- bzw. Beseitigungszeit zu benennen. Der Auftragnehmer bleibt durch die vereinbarten Zeiten mit den damit einhergehenden Rechtsfolgen verpflichtet.
- 10.6. Zur Beseitigung von Störungen und zur Bearbeitung von Support-Anfragen gehört auch die entsprechende Anpassung der Dokumentation.
- 10.7. Die Störungsbeseitigung durch das zur Verfügung stellen von Patches oder sonstigen Umgehungslösungen ist nur dann zulässig, wenn die Störung nicht auf einem anderen Wege beseitigt werden kann. Für den Fall, dass eine Störungsbeseitigung nur durch ein Patch oder eine sonstige Umgehungslösung erfolgen kann, ist enviaM neuen Programmversion erfolgt. Die Verpflichtung des Auftragnehmers zur dauerhaften Störungsbeseitigung bleibt durch die Lieferung eines Patches oder einer sonstigen Umgehungslösung unberührt. Verweigert enviaM eine zumutbare sonstige Umgehungslösung oder die Einspielung eines zumutbaren Patches, ist der Auftragnehmer für die betroffene Störung an die Beseitigungszeiten nicht mehr gebunden.
- 10.8. Kommt der Auftragnehmer seiner Pflicht zur Beseitigung der von enviaM gemeldeten Störungen innerhalb der vereinbarten Beseitigungszeiten oder der Bearbeitung der gemeldeten Support-Anfragen innerhalb der vereinbarten Bearbeitungszeiten nicht zur Zufriedenheit der enviaM erfolgreich nach, ist der Auftragnehmer zur Zahlung einer von enviaM in angemessener Höhe zu bestimmenden Vertragsstrafe verpflichtet, deren Höhe der Auftragnehmer gerichtlich nachprüfen lassen darf. Dies entbindet den Auftragnehmer nicht davon, seine Pflichten gemäß diesem Vertrag, insbesondere die Störung zu beseitigen oder die Support-Anfrage zu bearbeiten, zu erfüllen.



11. Kategorisierung von Support-Anfragen und Störungen

11.1. Support-Anfragen werden in die folgenden Kategorien eingeteilt:

- Eine Support-Anfrage der Kategorie 1 liegt vor, wenn ohne die Bearbeitung der Support-Anfrage eine Nutzung des IT Systems (gemeint ist jeweils das IT System, auf das sich die Softwarepflegeleistungen beziehen) nicht möglich ist.
- Eine Support-Anfrage der Kategorie 2 liegt vor, wenn ohne die Bearbeitung der Support-Anfrage einzelne für das operative Tagesgeschäft notwendige Funktionen des IT Systems nicht oder nicht vollständig genutzt werden können.
- Eine Support-Anfrage der Kategorie 3 liegt vor, wenn das IT System ohne die Bearbeitung der Support-Anfrage nicht optimal genutzt werden kann.
- Eine Support-Anfrage der Kategorie 4 liegt bei jeder sonstigen Anfrage vor, die weder eine Support-Anfrage der Kategorien 1 bis 3 noch eine Störung im Sinne dieses Vertrages.

11.2. Störungen werden in die folgenden Kategorien eingeteilt:

- Eine Störung der Kategorie 1 liegt vor, wenn ohne die Beseitigung der Störung eine Nutzung des IT Systems nicht möglich ist und/oder Datenverfälschungen auftreten.
- Eine Störung der Kategorie 2 liegt vor, wenn ohne die Beseitigung der Störung einzelne, für das operative Tagesgeschäft benötigte Funktionen des IT Systems nicht oder nicht vollständig genutzt werden können.
- Eine Störung der Kategorie 3 liegt vor, wenn das IT System ohne die Beseitigung der Störung nicht optimal genutzt werden kann.
- Eine Störung der Kategorie 4 liegt bei jeder sonstigen Störung vor, die keine Störung der Kategorien 1 bis 3 ist.

12. Reaktions-, Bearbeitungs- und Beseitigungszeiten

12.1. Reaktions-, Bearbeitungs- und Beseitigungszeiten beginnen jeweils mit Meldung der Störung bzw. Support-Anfrage bei der Hotline und werden während der Servicezeit geschuldet. Werden Support-Anfragen bzw. Störungen außerhalb der Servicezeit gemeldet, gelten sie als zu Beginn der nächsten Servicezeit gemeldet. Bearbeitungs- und Beseitigungszeiten enden mit Überlassung der jeweiligen Lösung und Zugang einer entsprechenden Meldung in Textform bei enviaM; gehört die Aktualisierung des produktiv genutzten IT Systems zu den Pflichten des Auftragnehmers, wird die Überlassung der Lösung durch deren funktionsfähiges Einspielen in das produktiv genutzte IT System ersetzt.

12.2. Sofern nicht im Rahmen der Bestellung abweichend vereinbart, gelten folgende Reaktions-, Bearbeitungs- und Beseitigungszeiten:

12.3. Support-Anfragen

Kategorie	Reaktionszeit	Bearbeitungszeit
1	1 Stunde	12 Stunden
2	1 Stunde	24 Stunden
3	3 Stunden	3 Tage
4	1 Woche	1 Monat



12.4. Störungen

Kategorie	Reaktionszeit	Bearbeitungszeit
1	1 Stunde	12 Stunden
2	1 Stunde	24 Stunden
3	3 Stunden	3 Tage
4	1 Woche	1 Monat

13. Dokumentation

Soweit der Auftragnehmer nach den Vertragsbestimmungen an enviaM Dokumente zu übergeben hat, sind diese in deutscher Sprache, sofern nicht abweichend vereinbart, und mit marktüblichen Versionen von MS-Word, MS- Excel und MS-Project zu erstellen und in diesen Formaten und in elektronischer Form (einfache Ausfertigung) an enviaM zu übergeben.

14. Gewährleistung

Soweit in diesen B-AEB Softwarepflege nichts Abweichendes geregelt ist, gelten die gesetzlichen Gewährleistungsregelungen. Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung vom Auftragnehmer aufgewendeten Kosten trägt dieser auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Die Schadensersatzhaftung von enviaM wegen unberechtigter Mangelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haftet enviaM jedoch nur, wenn enviaM erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt hat, dass kein Mangel vorlag. Vereinbarungen über Service Level Agreements („SLA“) gelten zusätzlich zu Gunsten von enviaM und lassen sonstige Rechte unberührt.

15. Nutzungsrechte

- 15.1. Der Auftragnehmer räumt hiermit enviaM das nicht ausschließliche, zeitlich und räumlich unbeschränkte, unwiderrufliche, übertragbare Recht ein, die im Rahmen der Vertragsleistungen gelieferten neuen Programmversionen zu nutzen bzw. für Zwecke der enviaM-Gruppe nutzen zu lassen. Das Nutzungsrecht umfasst insbesondere auch das Recht der enviaM, den Gesellschaften der enviaM-Gruppe ein Recht zur Nutzung der vorgenannten neuen Programmversionen entgeltlich oder unentgeltlich für einen von enviaM bestimmbaren Zeitraum einzuräumen. Das eingeräumte Nutzungsrecht umfasst ferner das Recht enviaMs, die neuen Programmversionen zu bearbeiten, abzuändern, weiterzuentwickeln und zu übersetzen sowie durch Dritte bearbeiten, abändern und übersetzen zu lassen und diese Bearbeitungen nach Maßgabe dieser Ziffer zu nutzen und nutzen zu lassen. Das Bearbeitungsrecht umfasst insbesondere das Recht zur Weiterentwicklung und Fehlerbeseitigung.
- 15.2. Der Auftragnehmer räumt die in Ziffer 15.1 beschriebenen Rechte an sämtlichen anderen durch die Vertragsleistungen erzeugten Arbeitsergebnisse ein, wie zum Beispiel an (i) Neuerungen, (ii) Dokumentationsunterlagen, (iii) Schulungsunterlagen, (iv) Präsentationen und sonstigen vergleichbaren Arbeitsergebnissen, wobei an den Arbeitsergebnissen unter (ii) bis (iv) ein dauerhaftes Nutzungsrecht besteht, welches die Nutzer insbesondere zur Bearbeitung, Vervielfältigung und Veränderung, Fortsetzung, Erweiterung, Übertragung und Unterlizenzierung berechtigt.
- 15.3. enviaM erhält oder behält an allen Daten, die von enviaM zugänglich gemacht wurden oder die für enviaM bzw. auf Anweisung von enviaM erzeugt oder verarbeitet wurden, das ausschließliche und zeitlich unbeschränkte Recht, diese in allen Nutzungs- und Verwertungsformen zu verwenden, soweit gesetzlich oder durch diese B-AEB Softwarepflege (insbesondere durch anwendbare Datenschutzbestimmungen) nicht ausdrücklich etwas anderes vorgeschrieben ist.

16. Schutzrechtsverletzung

- 16.1. Der Auftragnehmer gewährleistet, dass durch die vertragsgemäße Nutzung der Vertragsleistungen Urheberrechte oder sonstige Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Der Auftragnehmer wird enviaM, die Gesellschaften der enviaM-Gruppe und alle Leistungsempfänger von etwaigen Ansprüchen Dritter wegen Verletzung dieser Rechte freistellen und im Übrigen schadlos halten.
- 16.2. Werden durch die vereinbarten Lieferungen und/oder Vertragsleistungen bzw. durch deren Nutzung Rechte Dritter verletzt, so wird der Auftragnehmer entweder enviaM das Recht zur unbelasteten Nutzung auf eigene Kosten verschaffen oder die betroffenen Lieferungen und/oder Vertragsleistungen auf eigene Kosten unverzüglich so abändern, dass die betroffenen Lieferungen und/oder Vertragsleistungen schutzfrei gestellt werden, dennoch aber die in diesem Vertrag definierten Anforderungen erfüllen. Weitergehende Ansprüche und Rechte der enviaM bleiben hiervon unberührt.

17. Mitwirkungspflichten von enviaM

Mitwirkungspflichten von enviaM bedürfen der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform. Gleiches gilt, wenn der Auftragnehmer nach Vertragsschluss feststellt, dass weitere Mitwirkungspflichten notwendig werden. Unabhängig von ihrer Bezeichnung sind Mitwirkungen von enviaM als Obliegenheiten vereinbart.

18. Vergütung und Zahlungsbedingungen

- 18.1. Die in der Bestellung genannten Preise sind einschließlich sämtlicher Nachlässe und Zuschläge Festpreise, zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.
- 18.2. Nebenkosten wie Spesen und Sachaufwendungen werden – abzüglich der abzugsfähigen Vorsteuern – nur dann erstattet, wenn dies ausdrücklich in der korrespondierenden Bestellung vereinbart worden ist und die Originalbelege vorgelegt werden.
- 18.3. Zahlungen von enviaM gelten nicht als Anerkenntnis, Billigung einer Leistung oder Verzicht auf Mängelrügen.
- 18.4. enviaM behält von der vereinbarten Vergütung die ggf. anfallenden Quellensteuern (insbesondere Abzugsteuer bei beschränkter Steuerpflicht des Auftragnehmers nach § 50a EStG aufgrund seiner Ansässigkeit im Ausland) einschließlich eines darauf entfallenden Solidaritätszuschlags ein und führt diese für Rechnung des Auftragnehmers an die zuständige Finanzbehörde ab (in den Fällen des § 50a EStG das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt)). Dabei unterliegen dem Quellensteuereinbehalt gemäß § 50a EStG insbesondere Vergütungen für die Nutzung von Rechten im Sinne von Urheberrechten.
- 18.5. Sofern ein Verzicht auf einen Quellensteuereinbehalt gemäß § 50a EStG oder eine Steuerreduktion rechtlich möglich ist, wird der Auftragnehmer eine Freistellungsbescheinigung beantragen und diese vor Zahlung der Vergütung enviaM vorlegen. Nur bei rechtzeitiger Vorlage einer gültigen Freistellungsbescheinigung wird enviaM vom Quellensteuereinbehalt absehen. Wird die Freistellungsbescheinigung aufgehoben, hat der Auftragnehmer dies unverzüglich enviaM mitzuteilen.
- 18.6. Sollte die volle Vergütung an den Auftragnehmer gezahlt worden sein, obwohl die zuvor bezeichneten Abzugssteuern an die Steuerbehörde für Rechnung des Auftragnehmers zu zahlen waren, wird der Auftragnehmer den gesetzlich geschuldeten Steuerbetrag einschließlich des Solidaritätszuschlags unverzüglich an enviaM erstatten, so dass enviaM die Abzugssteuern an die zuständige Finanzbehörde abführen kann.

19. Subunternehmer

- 19.1. Ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von enviaM darf der Auftragnehmer seine Verpflichtungen aus dem Vertrag weder ganz noch teilweise auf Subunternehmer übertragen oder die ihm übertragenen Leistungen an Subunternehmer weitergeben. Subunternehmer mit Sitz in Großbritannien sind gesondert zu



kennzeichnen.

- 19.2. Stimmt enviaM dem Einsatz von Subunternehmern zu, bleibt der Auftragnehmer für die Erfüllung des Vertrags als Generalunternehmer verantwortlich.
- 19.3. Als Subunternehmer gelten vom Auftragnehmer zur Erbringung der Vertragsleistungen eingesetzte Dritte. Hierzu gehören auch alle mit dem Auftragnehmer verbundenen Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG.
- 19.4. Der Auftragnehmer darf seine Subunternehmer nicht daran hindern, mit enviaM Verträge über andere Leistungen abzuschließen.
- 19.5. Setzt der Auftragnehmer Subunternehmer ohne vorherige Zustimmung von enviaM ein, hat enviaM das Recht, vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz zu verlangen.

20. Versicherungen

Der Auftragnehmer versichert, eine Haftpflichtversicherung mit branchenüblichen Konditionen für Personen-, Sach- und Vermögensschäden mit einer Deckungssumme von mindestens EUR 1,5 Mio. pro Schadensfall zu haben, die auch Schäden aus Herstellung und Zurverfügungstellung von Software umfasst. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, diesen Versicherungsschutz mindestens bis zum Ende sämtlicher Verpflichtungen aus diesem Vertrag aufrechtzuerhalten. Die Einhaltung dieser Verpflichtung ist enviaM auf Verlangen nachzuweisen; abweichende Deckungssummen sind im Einzelfall zu vereinbaren.

21. Abtretung, Zurückbehaltungsrecht

- 21.1. enviaM darf mit Zustimmung des Auftragnehmers die vertraglichen Rechte und Pflichten ganz oder teilweise an Dritte übertragen. Der Auftragnehmer wird dieser Übertragung dann zustimmen, wenn die Übertragung nicht zu einer wirtschaftlichen Schlechterstellung des Auftragnehmers führt und die Übertragung nicht an einen direkten Wettbewerber des Auftragnehmers erfolgt. Eine Zustimmung des Auftragnehmers ist nicht erforderlich, wenn es sich bei dem Dritten um eine Gesellschaft der enviaM-Gruppe handelt.
- 21.2. Abtretungen sowie sonstige Übertragungen von Rechten und Pflichten des Auftragnehmers außerhalb des Anwendungsbereichs des § 354 a HGB sind ausgeschlossen. Ausnahmen hiervon bedürfen der schriftlichen Zustimmung der enviaM.
- 21.3. Aus Vertragsverhältnissen mit enviaM kann der Auftragnehmer in diesem Vertragsverhältnis ein Zurückbehaltungsrecht nicht geltend machen, sofern die Gegenforderung nicht unbestritten, zur Feststellung entscheidungsreif oder rechtskräftig festgestellt ist.

22. Laufzeit und Kündigung

- 22.1. Die Laufzeit des Vertrags und etwaige Regelungen zur ordentlichen Kündigung sind in der korrespondierenden Bestellung geregelt.
- 22.2. Das Recht beider Parteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung besteht für enviaM insbesondere dann, wenn eine nach dem Vertrag zu erklärende Abnahme aus Gründen nicht erteilt werden kann, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, wenn der Auftragnehmer seinen Pflichten gemäß Ziffer 24 innerhalb einer gesetzten angemessenen Frist nicht nachkommt oder Datenschutzvorschriften vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt oder wenn der Auftragnehmer ohne vorherige Zustimmung Subunternehmer einsetzt.
- 22.3. Ziffer 30 bleibt davon unberührt.

23. Pflichten nach Beendigung

- 23.1. Der Auftragnehmer wird im Falle der Beendigung des Vertrags enviaM – sofern nicht mindestens in Textform anderweitig von enviaM verlangt – unaufgefordert alle Informationen wie Dateien, Dokumente, elektronisch gespeicherte Daten und Unterlagen einschließlich etwaiger Kopien, die der Auftragnehmer auf Grundlage des Vertrags erhalten oder angefertigt hat, an enviaM oder von enviaM bestimmte Empfänger herausgeben oder auf ausdrücklichen Wunsch der enviaM stattdessen löschen. Der Auftragnehmer wird auf erforderlichen Abstimmungsbedarf hinweisen, sofern (i) der Abstimmungsbedarf für den Auftragnehmer erkennbar ist, um (ii) für die die ununterbrochene Leistungserbringung zu gewährleisten. Zu den elektronisch gespeicherten Daten zählen insbesondere auch Anwendungsdaten, Datenbanken und Datenbankwerke sowie Daten, die im Rahmen der Datensicherung und Protokollierung erzeugt worden sind. Sie sind entsprechend des Wunsches von enviaM entweder in einem marktüblichen Format auf elektronischen Datenträgern herauszugeben oder online zu übertragen.
- 23.2. Vorbehaltlich der anwendbaren datenschutzrechtlichen Regelungen darf der Auftragnehmer die für die Geltendmachung oder Verteidigung gegen etwaige Ansprüche erforderlichen Informationen bis zum Ablauf der Verjährungsfrist der maßgeblichen Ansprüche aufbewahren. Ein Gleiches gilt für Informationen, die der Auftragnehmer aufgrund einer ihn treffenden gesetzlichen Pflicht aufbewahren muss, für die Dauer der maßgeblichen Aufbewahrungspflicht.
- 23.3. Nach vollständiger Herausgabe der in Ziffer 23.1 genannten Informationen, oder soweit enviaM auf die Herausgabe verzichtet hat, und gegebenenfalls nach dem Ablauf der in Ziffer 23.2 genannten Zeiträume, wird der Auftragnehmer, soweit er Kopien von diesen besitzt, diese Informationen unverzüglich und im Einklang mit datenschutzrechtlichen Regelungen löschen und enviaM die Löschung in Textform anzeigen.
- 23.4. Der Auftragnehmer wird außerdem die ihm möglichen Handlungen vornehmen, um die ununterbrochen fortgesetzte Erbringung der Vertragsleistungen nach Beendigung des Vertrags durch enviaM oder einen Dritten zu ermöglichen. Dies umfasst insbesondere die Pflicht, Erfahrungswerte, Fachwissen und Erkenntnisse im Zusammenhang mit der bisherigen Leistungserbringung enviaM oder dem Dritten zur Verfügung zu stellen und im Übrigen bei der Überleitung der Vertragsleistungen mitzuwirken. Im Gegenzug verpflichtet sich enviaM, dem Auftragnehmer dafür eine angemessene Vergütung nach den zuletzt zwischen den Parteien vereinbarten Regeln je nach Aufwand zu leisten. Ist keine Vergütung für die jeweils erforderlichen Leistungen vereinbart, gilt die angemessene Vergütung.

24. Geheimhaltung

- 24.1. Der Auftragnehmer wird alle Informationen, die ihm enviaM im Zusammenhang mit dem Auftrag zugänglich macht („*Vertrauliche Informationen*“), uneingeschränkt vertraulich behandeln und ausschließlich zur Erfüllung des Vertrages verwenden.
- 24.2. Soweit sich unter Vertraulichen Informationen personenbezogene Daten befinden, gelten die Regelungen der Ziffer 26 vorrangig.
- 24.3. Der Auftragnehmer wird nur solchen Mitarbeitern und Dritten Zugang zu Vertraulichen Informationen der enviaM gewähren, die mit der Leistungserbringung im Rahmen dieses Vertrages betraut sind und sich in gleicher Weise zur Geheimhaltung verpflichtet haben. Die Weitergabe der Verpflichtung hat der Auftragnehmer enviaM auf Verlangen nachzuweisen.
- 24.4. Alle von enviaM übergebenen Informationen bleiben Eigentum der enviaM. Gleiches gilt für Kopien, auch wenn sie vom Auftragnehmer angefertigt werden. Ein Zurückbehaltungsrecht des Auftragnehmers an den Informationen, Kopien oder Datenträgern besteht nicht.
- 24.5. Der Auftragnehmer unterrichtet enviaM unverzüglich bei allen Anzeichen für einen Verstoß gegen Regelungen dieser Ziffer 24.
- 24.6. Die Pflichten aus dieser Ziffer 24 werden von der Beendigung des Vertrages nicht berührt.

- 24.7. enviaM kann ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten, wenn der Auftragnehmer seinen Pflichten gemäß diesem Abschnitt „Geheimhaltung“ innerhalb einer gesetzten angemessenen Frist nicht nachkommt. Sonstige Rechtsfolgen solcher Pflichtverletzungen bleiben unberührt.

25. Sicherstellung der diskriminierungsfreien Verwendung von Informationen laut § 6 a EnWG

- 25.1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, wirtschaftlich sensible und wirtschaftlich vorteilhafte Informationen aus dem Einflussbereich von enviaM, von denen er im Rahmen der Durchführung des Auftrags Kenntnis erlangt und die von kommerziellem Interesse für Energievertriebs-, Handels-, Gewinnungs- oder Erzeugungsorganisationen bzw. -unternehmen sein können, nicht weiterzugeben. Vertraulich zu behandeln sind insbesondere:
- Anschriften und Lastgangdaten von Anschlusskunden,
 - Namen von liefernden Händlern,
 - Informationen über die Wechselbereitschaft von Anschlusskunden,
 - Informationen über das Anschlussinteresse von potentiellen Kunden,
 - Informationen über Netzausbau- und Erschließungsmaßnahmen,
 - Informationen über inaktive Hausanschlüsse,
 - Informationen über Wirtschaftlichkeitskriterien für die Beurteilung von Anschlüssen und Netzausbauten.
- 25.2. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, seine Arbeitnehmer ausdrücklich auf diese Verpflichtungen hinzuweisen und sie entsprechend zu verpflichten. Der Auftragnehmer verpflichtet sich weiterhin, im Rahmen seines Auftrags eingesetzte Subunternehmer zur Einhaltung § 6 a EnWG zu verpflichten.
- 25.3. Die Regelungen der Ziffern 24 und 26 bleiben unberührt.

26. Datenschutz, konzernweite Beschaffung

- 26.1. enviaM verarbeitet die vom Auftragnehmer im Zusammenhang mit diesem zwischen enviaM und dem Auftragnehmer bestehenden Vertragsverhältnis überlassenen personenbezogenen Daten von Mitarbeitern des Auftragnehmers und sonstigen Daten (zusammen „Daten“) zum Zwecke der Begründung, Durchführung und Beendigung des Vertragsverhältnisses im Rahmen des geltenden Datenschutzrechts in seiner jeweils gültigen Fassung. Sofern und soweit für Zwecke der konzernweiten Beschaffung innerhalb des E.ON-Konzerns erforderlich, übermittelt enviaM im Rahmen einer zentralen Stammdatenhaltung die Daten dem E.ON SE Konzern. Eine Übermittlung der Daten an sonstige Dritte erfolgt nicht. Ausführliche Informationen zur Verarbeitung finden sich in den [Datenschutzinformation](#) auf der Internetseite der enviaM-Gruppe.
- 26.2. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seine Mitarbeiter, die in die Durchführung der Vertragsbeziehung eingebunden werden, gemäß der unter enviaM Einkaufsdienstleistungen abrufbaren [Datenschutzinformation](#) darüber zu informieren, dass und in welchem Umfang die enviaM-Gruppe Daten der Mitarbeiter des Auftragnehmers verarbeitet. Sofern Sie selbst unser Vertragspartner sind und z. B. als Einzelkaufmann dem Schutzzweck des Datenschutzrechts unterfallen, gelten diese Informationen zum Umgang mit Ihren personenbezogenen Daten auch für Sie.
- 26.3. Sofern und soweit der Auftragnehmer in Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten gegenüber enviaM personenbezogene Daten verarbeitet, die ihm entweder
- zum Zwecke der Verarbeitung im Auftrag von enviaM (Auftragsverarbeitung),
 - zur eigenverantwortlichen Verarbeitung oder
 - aufgrund einer gemeinsamen Verantwortlichkeit zwischen dem Auftragnehmer und enviaM
- von enviaM offengelegt bzw. überlassen wurden, gelten die Bestimmungen der Datenschutz-Anlagen zu



der Bestellung sowie der dazugehörigen Anhänge.

- 26.4. Personenbezogene Daten, die von enviaM übergeben werden, dürfen vom Auftragnehmer nicht zum Zwecke der Werbung oder der Markt- oder Meinungsforschung genutzt oder übermittelt werden, es sei denn, enviaM erteilt hierzu seine ausdrückliche schriftliche Zustimmung oder die vereinbarte Leistung sieht dies explizit vor.

27. Informationssicherheit

Um dem Schutz von Vertraulichkeit und Integrität von Informationen und mit ihnen verbundenen Ressourcen und Methoden gerecht zu werden, verpflichtet sich der Auftragnehmer, die in der Bestellung beschriebenen Anforderungen, Angaben und Verpflichtungen zur Informationssicherheit einzuhalten.

28. Auditrechte

- 28.1. Der Auftragnehmer räumt enviaM das Recht ein, jederzeit nach Ankündigung mit einem Vorlauf von mindestens 10 Werktagen (am Standort des Personals des Auftragnehmers, dessen Unterstützung enviaM für die Prüfung benötigt) zu üblichen Geschäftszeiten und ungehindert zu prüfen, ob
- die Datenverarbeitung durchgeführt wird entsprechend den
 - datenschutzrechtlichen Bestimmungen,
 - Regelungen dieses Vertrages sowie
 - Weisungen durch enviaM
 - das Design und der Betrieb der Vertragsleistungen den Anforderungen der IT Security entspricht,
 - das Design und der Betrieb der Vertragsleistungen den Anforderungen des dienstleistungsbezogenen internen Kontrollsystems entspricht.
- 28.2. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, enviaM hierbei im erforderlichen Umfang zu unterstützen, insb.
- die notwendigen Informationen zeitgerecht zur Verfügung zu stellen,
 - die Prüfung durch die Bereitstellung fachkundiger und aussagefähiger Mitarbeiter zu unterstützen,
 - alle hierzu erforderlichen Handlungen vorzunehmen und
 - die notwendigen Zugangs-, Zutritts- und Zugriffsrechte zu gewähren.
- 28.3. Insbesondere ist enviaM berechtigt
- Audit Software und andere Reporting Tools für die Prüfung einzusetzen
 - Die vorgenannten Prüfungen auch unter Hinzuziehung Dritter durchzuführen (insbesondere solcher, die gegenüber enviaM zur Prüfung berechtigt sind, wie z.B. Auftraggeber von enviaM, Wirtschaftsprüfer und Aufsichtsbehörden).
- 28.4. Auch die Dokumentation der Prüfergebnisse vor Beginn und während der Vertragsleistung wird vom Auftragnehmer geduldet und unterstützt.
- 28.5. Jede Partei trägt den aus den Prüfungen erwachsenden eigenen Aufwand selbst.
- 28.6. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, der enviaM die vorgenannten Prüfungen auch bei den gemäß Ziffer 17 eingesetzten Subunternehmern entsprechend zu ermöglichen.

29. Veröffentlichung/Werbung

Eine Bekanntgabe der mit enviaM bestehenden Geschäftsbeziehungen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der enviaM. Dies gilt auch für die Veröffentlichung von Daten, die im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis mit enviaM stehen.



30. Gerichtsstand, Vertragssprache, Anwendbares Recht, Feiertage, Schriftform

- 30.1. Der Gerichtsstand ist der Sitz des jeweiligen Unternehmens der enviaM-Gruppe.
- 30.2. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980.
- 30.3. Die Vertragssprache ist Deutsch. Sonstige Übersetzungen sind für die Auslegung unbeachtlich.
- 30.4. Wenn in diesem Vertrag auf Feiertage verwiesen wird, sind ausschließlich deutsche bundeseinheitliche Feiertage relevant.
- 30.5. Als Schriftform im Sinne des Vertrages ist neben der gesetzlich vorgesehenen eigenhändig unterzeichneten Urkunde auch ein elektronisch signiertes und elektronisch übermitteltes Dokument zulässig, bei dem durch ein digitales Protokoll der Dokumenthistorie (Abschlusszertifikat) des Anbieters (z.B. Adobe Sign oder Docu-Sign) sichergestellt wird, dass der Unterzeichner identifizierbar und eine nachträgliche Veränderung der Daten erkennbar ist.